



## HINWEIS ZU DEN RECHTSFOLGEN EINER ERBANTRITTSERKLÄRUNG

Mit der Erbantrittserklärung gibt die als Erbe in Frage kommende Person dem Gericht/Gerichtskommissär gegenüber im Verfahren an, ob sie die Erbschaft antreten möchte oder nicht; und für den Fall, dass sie die Erbschaft antreten möchte, ob sie diese bedingt oder unbedingt antritt und zu welchem Teil bzw. unter Berufung auf einen Erbrechtstitel:

**Negative Erbantrittserklärung:** Hier erklärt die zur Abgabe einer Erbantrittserklärung aufgeforderte Person, dass sie die Erbschaft nicht antritt bzw. diese ausschlägt. Formgültige Erklärungen sind ab Einlangen bei Gericht/Gerichtskommissär unwiderruflich. Sie kann wegen Willensmängeln nicht angefochten werden.

Bei Abgabe einer **unbedingten Erbantrittserklärung** haften die Erben persönlich allen Gläubigern des Verstorbenen und Vermächtnisnehmern für Vermächnisse, das sind:

- Erblasserschulden (Verbindlichkeiten, die die Erblasserin rechtsgeschäftlich begründet hat oder die sonst zu ihren Lebzeiten entstanden sind),
- Erbfallschulden (z.B. Vermächtnisschulden, Auflagen, Pflichtteils(ergänzungs)ansprüche, Unterhaltsansprüche) und
- Erbgangsschulden (z.B. Kosten der Verlassenschaftsabhandlung).

Reicht das Verlassenschaftsvermögen zur Abdeckung nicht aus, so haftet der Erbe der Höhe nach unbeschränkt mit seinem gesamten Vermögen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Verlassenschaft zu deren Deckung hinreicht und ob ihnen diese Verbindlichkeiten bekannt sind oder nicht. Ihre Haftung ist somit nicht mit dem Wert der ihnen zufallenden Verlassenschaft beschränkt. Mehrere Erben haften zur ungeteilten Hand. Die Umwandlung einer bedingten Erbantrittserklärung in eine bedingte Erbantrittserklärung ist nicht möglich. Anders als bei der bedingten Erbantrittserklärung erfolgt hier keine Schätzung des beweglichen Verlassenschaftsvermögens, anstelle des Inventars tritt die sogenannte **Vermögenserklärung**.

Bei Abgabe einer **bedingten Erbantrittserklärung** wird die Erbschaft bloß mit Vorbehalt des Inventars angetreten. Bei einer bedingten Erbantrittserklärung wird die Haftung des Erben beschränkt. Dieser haftet persönlich mit seinem gesamten Vermögen, jedoch nur bis zum Wert der ihm zukommenden Verlassenschaft. Mehrere Erben haften in Entsprechung ihrer Erbquoten. Das **Inventar** stellt ein vollständiges Verzeichnis der Verlassenschaft dar: es umfasst alle körperlichen Sachen, vererblichen Rechte und Verbindlichkeiten sowie deren Wert im Todeszeitpunkt.